



Gemeinde St. Stefan im Gailtal

9623 St. Stefan/Gail

Tel. 04283/2120, Fax. 04283/2120-24

e-mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 13.12.2010, Zahl: 811/6/2010, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000 und zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde St. Stefan im Gailtal werden **Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr)** ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die **Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung** der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die **tatsächliche Inanspruchnahme** der Kanalisationsanlage eine **Benützungsgebühr**, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

a) Die **Bereitstellungsgebühr** ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (**Möglichkeit der Benützung**). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

b) Die Bereitstellungsgebühr **beträgt pro Jahr jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes** und wird zur Gänze **bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl** (Abwassermenge) für die Berechnung **der Benützungsgebühr** in einem Kalenderjahr **angerechnet**.

§ 4 Benützungsgebühren

a) Die Höhe der **Kanalbenützungsgebühr** ergibt sich aus der **Vervielfachung** des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in **Kubikmeter mit dem Gebührensatz**.

b) Die **Gebührenmesszahl** ist **1 m³ bezogenes Wasser**, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, **1 m³ Abwasser gleichgestellt** wird.

c) **Der Gebührensatz beträgt (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %) ab 1.1.2011 €3,40 pro m³.**

d) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte **Wassermengen**, die im Rahmen der bestehenden Gesetze **nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage** eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr **in Abzug** zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den **Nachweis** an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

e) Kann der **Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler** ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

§ 5 Abgabenschuldner

a) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die **Eigentümer** der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

b) Bei **Vermietung oder Verpachtung** des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen **Bestandnehmer** ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

a) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sind jeweils mit **30. November** jeden Jahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

b) Die **vierteljährlichen anteiligen Vorauszahlungen** sind jeweils fällig am 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

a) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des **Anschlages an der Amtstafel** des Gemeindeamtes **in Kraft**.

b) Für **Schrumpffahre** wird eine Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt der Einleitung berechnet wird, sowie die Benützungsgebühr mit 31. Dezember des betreffenden Jahres festgesetzt.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14.8.2002, Zahl 811/6/2002, geändert mit Verordnung vom 11.12.2006, Zahl 811/6/2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Ferlitsch)